

MIETVERTRAG

Zwischen dem

Sauerländer Tennisclub Arnsberg 1907 e.V. (STK07)
Am Hellefelder Bach 8a
59821 Arnsberg

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

.....
(Vor- und Nachname)

.....
(Anschrift)

.....
(Mobil- und / oder Festnetz-Nr.)

- nachfolgend Mieter genannt -

wird der folgende Mietvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Vermieter überlässt mit Abschluss dieses Mietvertrages Räumlichkeiten im Vereinsheim dem Mieter für den vereinbarten Zeitraum zum vertragsgemäßen Gebrauch für private Zwecke im Sinne dieses Vertrages.
2. Eine Untervermietung oder Überlassung des Vereinsheims an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht gestattet.
3. Vom Mieter dürfen die folgenden Räumlichkeiten genutzt werden:
 - der Thekenbereich,
 - der Saal,
 - die Küche,
 - der Flur,
 - die Damen- und Herrentoiletten und
 - der gepflasterte Außenbereich vor dem Vereinsheim.
4. Die in diesen Räumlichkeiten vorhandenen Geräte (Kücheneinrichtung und Elektrogeräte) sowie das Inventar stehen dem Mieter zur Verfügung.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen. Eine vorherige Terminreservierung wird erst mit einem beiderseitig unterzeichneten Mietvertrag wirksam.
2. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieses Mietvertrages an.
3. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass das Nutzungsentgelt gemäß § 3.2 vollständig und rechtzeitig übergeben ist.

§ 3 Nutzungsdauer und -entgelt

1. Die Räumlichkeiten gemäß § 2 können vom Mieter von
..... (Datum und Uhrzeit) bis
..... (Datum und Uhrzeit) genutzt werden.

2. Für diese Nutzung wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von _____ € erhoben.

- Entgeltregelung in Euro / Tag - *)

Mitglieder STK07	Nichtmitglieder STK07
150 €	200 €

*) eine davon abweichende, individuelle Entgeltregelung ist nach Vorstandsabstimmung möglich.

3. Das Nutzungsentgelt wird mit Abschluss des Mietvertrages innerhalb von 8 Tagen fällig und per Überweisung auf das Konto des Sauerländer Tennisklub 07 e.V., IBAN DE68 4665 0005 0001 0300 06.
4. Bei Stornierung des Mietvertrages bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin wird das Nutzungsentgelt komplett erlassen bzw. zurückerstattet.
5. Bei späterer Stornierung ist die komplette Nutzungsgebühr zu bezahlen.
6. Mit dem vorgenannten Entgelt sind grundsätzlich die Kosten für den Strom-Wasserverbrauch enthalten. Diese werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. In den Wintermonaten Oktober bis einschließlich März wird für die Wärmeversorgung zusätzlich zum Nutzungsentgelt eine Pauschale von 50 € erhoben.
7. Die Endreinigung kann entweder über den Anlagenwart für 50 € beauftragt oder in Eigenregie durchgeführt werden.
8. Das Mietobjekt ist in einem besenreinen Zustand zu übergeben, sofern die Endreinigung nicht in Eigenregie gemäß §3 Pkt. 7 erfolgt.

§ 4 Getränkebezug

1. Bier und bierhaltige Getränke können nur über den Hauslieferanten des Vermieters bezogen werden. Die Bestellung und Abrechnung ist direkt vom Mieter vorzunehmen.

Der Hauslieferant ist die Firma

Getränke Korte e.K.
Wennigloher Str. 2-4
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 / 3503

2. Bei vertragswidrigem Getränkebezug kann der Mieter schadensersatzpflichtig gemacht werden.

§ 5 Hausordnung

1. Der Mieter verpflichtet sich zu Folgendem:
 - Sämtlicher anfallender Müll ist vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Dekorationen zum Beispiel an Decken und Wänden sind vom Mieter nachher wieder rückstandsfrei zu entfernen.
 - Die Kucheneinrichtungen sind vom Vermieter nachher zu reinigen sowie die benutzten Kuchleinrichtungen auszuwaschen, deren Türen zu öffnen und deren Strom abzuschalten.
 - Mit Rücksicht auf die Anwohner ist ungebührlicher Lärm zu vermeiden.
 - Zum Grillen im Außenbereich darf nur ein geeigneter Grill benutzt werden.
 - Beschädigungen in oder am Vereinsheim sind vom Mieter sofort dem Anlagenverwalter des STK07 zu melden.
 - Am Tag nach der Vermietung sind alle benutzten Räumlichkeiten sowie die vorgelagerte Pflasterfläche besenrein an den Anlagenverwalter des STK07 oder einen Vertreter zu übergeben. Dieser überprüft gemeinsam mit dem Mieter die ordnungsgemäße Übergabe.
2. Folgendes ist nicht gestattet:
 - Bauliche Veränderungen am Vereinsheim.
 - Zelten und Übernachten, sowie die Aufstellung von eigenen Getränkewagen auf dem Gelände des STK07.
 - Offenes Feuer auf dem kompletten gesamten Gelände des STK07.
 - Die Einrichtungsgegenstände im Innenraum des Vereinsheims dürfen nicht im Außenbereich genutzt werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Wer der Hausordnung gemäß § 5 zuwider handelt, hat entstehende Schäden zu ersetzen und kann von der weiteren Nutzung des Vereinsheims ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand gemäß § 1 in dem Zustand, in welchem er sich am Tag vor Mietbeginn befindet.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, beschädigte Gegenstände dem Vermieter zu melden.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Mitglieder, Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht vom STK07 vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Auf besonderes Verlangen hat der Mieter bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftungsversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des STK07 als Grundstückspächter für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter am Vereinsheim, deren Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fällt.
6. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter und dessen Besuchern eingebrachten Gegenstände und Wertsachen.
7. Sollte die Nutzung des Mietgegenstandes gemäß § 1 dieses Vertrages aufgrund höherer Gewalt unmöglich werden, besteht kein Anspruch auf Sachenersatz gegen den Vermieter.

§ 8 Sonstiges

Der Mieter verpflichtet sich, bei GEMA-pflichtigen Veranstaltungen die Anmeldung und Abrechnung unmittelbar mit der GEMA vorzunehmen.

Dies gilt ebenso für eine ggf. erforderliche Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Arnsberg. Der Vermieter ist ausdrücklich hiervon vom Mieter freigestellt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Es besteht Einigkeit, dass weitere Abreden nicht getroffen sind.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig und unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die ungültige und unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen beider Vertragsparteien so nahe wie möglich kommt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arnsberg.

Arnsberg, den
(Datum)

.....
Mieter

.....
Vorstand STK07